

dankegrafik & 123comics GbR Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1 Wirkungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dankegrafik & 123comics GbR nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannten, und ihrem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge ausschließlich. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichende Klauseln enthalten. Auch gelten die hier aufgeführten Grundlagen, wenn die Auftragnehmerin in Kenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Grundlagen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehalten ausführt. Abweichungen von den hier aufgeführten Grundlagen sind nur dann gültig, wenn ihnen die Auftragnehmerin ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2 Urheberrecht und Nutzungsrecht

Die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen unterfallen dem Urheberrechtsschutz. Es gelten die Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes. Die Zahlung lediglich eines Werkhonorars berechtigt noch nicht zur Nutzung. Hierzu bedarf es vielmehr einer gesonderten Vereinbarung über die Einräumung von Nutzungsrechten und deren angemessener Vergütung.

3 Nutzungsrechte

Die Auftragnehmerin überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Die Auftragnehmerin bleibt in jedem Fall, auch wenn sie das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, ihre Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.

Nutzt der Auftraggeber abgelehnte oder nicht ausgeführte Entwürfe oder Ideen, die eine geistige Schöpfung des Illustrators oder der von ihm beauftragten Dritten darstellt außerhalb des Auftrags, so ist eine gesonderte Honorarabstimmung zu treffen.

Bei einer Verletzung der Nutzungs-, Bearbeitungs- oder Namensnennungsrechte ist der Illustrator berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen vereinbarten Grundvergütung zu verlangen. Das Recht, neben der Vertragsstrafe Schadensersatzansprüche, Geldentschädigungsansprüche oder sonstige Rechte geltend zu machen, bleibt unberührt.

4 Auftragserteilung + Leistungsänderung

Grundlage der Geschäftsbeziehung ist der jeweilige Vertrag, bzw. die schriftliche Beauftragung (postalisch, per Email oder per Fax), in dem der Leistungsumfang sowie die Vergütung festgehalten werden.

Aktualisierungen und Änderungen von Angeboten und Aufträgen werden von beiden Parteien schriftlich festgelegt und sind als Zusatzvereinbarung Bestandteil der Vertragsbeziehung zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber.

5 Vergütung + Zahlungsbedingungen

Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und ohne Abzug. Sofern nicht anders vereinbart, stellt die Auftragnehmerin ihre Rechnung nach Leistungserbringung. Ausnahme sind Fremdleistungen, Materialkosten und Beförderungskosten, die ggf. vorab in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Erstreckt sich der Auftrag in seiner Abwicklung über mehr als vier

Wochen oder erfordert er von der Auftragnehmerin finanzielle Vorleistungen, die über 50% der zu entrichtenden Vergütungen übersteigen, so sind folgende Abschlagszahlungen zu leisten: 1/3 der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, 1/3 nach Fertigstellung der Entwürfe, 1/3 nach Ablieferung bzw. Dateiübergabe.

Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Die Auftragnehmerin gewährt in der Regel eine 14tägige Zahlungsfrist. Das genaue Fälligkeitsdatum der Zahlung ist der entsprechenden Rechnung zu entnehmen.

Bei Zahlungsverzug kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen.

Alle Leistungen, die nicht ausdrücklich als im Preis vereinbart ausgewiesen werden, sind zusätzliche Leistungen, die gesondert entlohnt werden.

6 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin rechtzeitig sämtliche zur Erbringung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen sowie erforderliches Datenmaterial in einem gängigen Format zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Auftragnehmerin die zur Nutzung dieser Unterlagen erforderlichen Rechte erhält. Der Auftraggeber ist weiter verpflichtet, die Auftragnehmerin auch unaufgefordert auf Umstände hinzuweisen, die für die Erbringung ihrer Leistungen bedeutungsvoll sein können, und von denen der Auftraggeber erkennen kann, dass sie der Auftragnehmerin möglicherweise unbekannt sind.

Soweit die Auftragnehmerin zusammen mit dem Auftraggeber gemeinsam Entwicklungsstufen definiert und der Auftraggeber zur Erreichung dieser Entwicklungsstufen eigene Leistungen erbringen muss, so ist er verpflichtet, alle von ihm zu erbringenden Leistungen innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen.

7 Herausgabe von Originalen + Daten

Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten im Original herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass die Auftragnehmerin ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

Hat die Auftragnehmerin dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten im Original zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Auftragnehmerin verändert werden.

Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

Die Auftragnehmerin haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung der Auftragnehmerin ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

8 Fremdleistungen

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Hierzu zählen insbesondere Leistungen, die durch Druckereien, Programmierer und andere erbracht werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Auftragnehmerin hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

Die Auftragnehmerin tritt für weitere Produktionsschritte nicht in Vorleistung. Falls nicht anderweitig vereinbart, so hat der Auftraggeber

die Kosten für Druck und sonstige Weiterverarbeitung direkt mit dem entsprechenden Auftragnehmer abzurechnen.

Die Auftragnehmerin wählt die Erfüllungsgehilfen für Fremdleistungen selbst nach produktionstechnischen Aspekten aus. Sie entscheidet hierbei primär nach Qualität und erst sekundär nach dem Preis. Wünscht der Auftraggeber explizit einen anderen Fremdleister, so hat er dies spätestens bei der Auftragsvergabe kundzutun. Gewährleistungen und Ansprüche, die der Fremdleister zu erfüllen hat, sind ausschließlich bei ihm zu stellen.

9 Mängelgewährleistung, Haftung

Bei der künstlerischen Umsetzung des ihr erteilten Auftrages genießt die Auftragnehmerin Gestaltungsfreiheit. Trifft ihr Werk nicht den Geschmack des Auftraggebers oder entspricht ihr Stil nicht den Vorstellungen des Auftraggebers, so begründet dies allein keinen Mangel seiner Leistungen. Die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die von der Auftragnehmerin gelieferten Arbeiten und Leistungen unverzüglich nach Erhalt, in jedem Fall aber vor einer Weiterverarbeitung, überprüft, und Mängel unverzüglich nach Entdeckung gerügt hat. Geringfügige farbliche Abweichungen der Druckergebnisse von Bildschirmdarstellung oder Computerausdruck sind technisch bedingt und stellen insoweit keinen Mangel dar. Die Auftragnehmerin übernimmt keinerlei Garantie für die Lichtechtheit der verwendeten Farben bei direkter Sonneneinstrahlung.

Soweit ein von der Auftragnehmerin zu vertretener Mangel vorliegt, ist sie zunächst zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Zeit berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach erfolglosem Ablauf einer von ihm zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, oder eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen. Eine Nacherfüllung ist fehlgeschlagen, wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mängel-Folgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt geltend gemacht werden; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Auf Schadensersatz haftet die Auftragnehmerin – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur für den Fall des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit sie den Vertrag nicht vorsätzlich verletzt hat, ist die Schadensersatzhaftung auf den voraussehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers sowie Schäden auf Grund von Verletzungen der Kardinalpflichten der Auftragnehmerin.

Soweit die Auftragnehmerin Dienstleistungen Dritter (z.B. Fotografen, kooperierende Zeichnerinnen) lediglich an die Auftragnehmerin durchreicht, beschränkt sich seine Haftung auf das Auswahlverschulden. Eine Haftung für Computerviren wird ausgeschlossen, sofern die Auftragnehmerin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt.

Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung zur Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen. Verletzen die Leistungen der Auftragnehmerin die Rechte Dritter oder sind sie sonst rechtswidrig, weil sie auf rechtswidrigen Vorgaben und/oder Vorlagen des Auftraggebers beruhen, so haftet im Innenverhältnis allein der Auftraggeber. Er hat der Auftragnehmerin sämtlichen daraus resultierenden Schaden, einschließlich der angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung, zu ersetzen und sie von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Die Auftragnehmerin wird jedoch den Auftraggeber auf mit seinen Leistungen verbundene

Rechtsverletzungen hinweisen, sobald er von diesen positive Kenntnis erlangt. Insbesondere gilt diese Haftungsregelung für Sachaussagen oder sonstige Beistellungen, die der Auftragnehmerin vom Auftraggeber vorgegeben oder sonst überlassen werden; im gleichen Maße haftet der Auftraggeber dafür, dass sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie gegebenenfalls sonstige erforderliche Rechte an den von ihm zugelieferten Materialien in erforderlichem Umfang vorliegen. Soweit die Schadensersatzhaftung des Illustrators nach dem Vorgegangenen ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, freien Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10 Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

Soll die Auftragnehmerin die Produktionsüberwachung durchführen, schließen sie und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt die Auftragnehmerin die Produktionsüberwachung durch, entscheidet sie nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Auftragnehmerin zehn einwandfreie Muster (Arbeitsproben) unentgeltlich. Die Auftragnehmerin darf diese ohne weitere Rücksprache zur Eigenwerbung nutzen.

11 Graphic Recording

Zeichenzeit

Die maximale Gesamtzeichenzeit je Tag beträgt sechs Stunden, die maximale Anwesenheitszeit zehn Stunden. Änderungen am Original sind im zeitlichen Rahmen bis max. 1,5 Stunden nach der Veranstaltung möglich. Dieser Anspruch verfällt mit der Abnahme des Werkes.

Infrastruktur

Die Stifte bringt der Illustrator mit, den Untergrund (Papier /Kapa und Wände etc.) stellt der Auftraggeber nach Absprache, es sei denn gegen stündlich abgerechnete Aufwandsentschädigung für die Organisation und auf Verantwortung der Auftraggeber.

Rücktritt und Terminverschiebung durch den Kunden

Bei Verschiebung des Termins und Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber muss dieser die bereits angefallenen Kosten bezahlen.

Sollte ein/e Zeichner*in ausfallen, so bemühen wir uns um Ersatz.

Bei Absage im Falle eines GR hat der Auftraggeber folgenden Prozentsatz der vereinbarten Vergütung zu bezahlen:

ab 30 Tage vor dem geplanten Durchführungsbeginn: 25%

ab 15 Tage vor dem geplanten Durchführungsbeginn: 50%

ab 10 Tage vor dem geplanten Durchführungsbeginn: 80%

ab 5 Tage vor dem geplanten Durchführungsbeginn: 100%

12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem Willen und Interesse beider Parteien am nächsten kommt.

13 Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

14 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der jeweilige Ort der Durchführung. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der Auftragnehmerin und Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Geschäftssitz der Auftragnehmerin in Berlin örtlich zuständige Gericht vereinbart.